



Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e. V.
Landesarbeitsgemeinschaft
Nordrhein-Westfalen e.V.
Benninghofer Str. 114
44269 Dortmund
Tel.: 0231/728 10 11
E-Mail: info(at)gemeinsam-leben-nrw.de
Homepage: www.gemeinsam-leben-nrw.de



Bundesarbeitsgemeinschaft
Gemeinsam leben –
gemeinsam lernen e. V.
Falkstr. 106 HH
60487 Frankfurt/Main
Tel. 0 69/77 015 758
E-Mail: hausmanns(at)gemeinsamleben-
gemeinsamlernen.de



Sozialverband Deutschland e.V.
Pressestelle
Stralauer Str. 63
10179 Berlin
Tel.: 030/72 62 22 - 129
E-Mail: pressestelle(at)sovd.de

Kernaussagen des Rechtsgutachtens

Zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem

- Der Besuch der Grund- und weiterführenden Schule muss der Regelfall sein. Die Versagung dieses Zugangs und die Zuweisung von Kindern mit Behinderung in ein Sonderschulsystem dürfen nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen und nicht gegen den Willen der Eltern erfolgen.
- Das einzelne Kind hat schon jetzt – vor dem Erlass neuer schulrechtlicher Vorschriften in den Ländern – ein Recht auf Aufnahme in die Allgemeine Schule.
- Diesem Recht darf der Staat nicht entgegenhalten, es stünden nicht genügend finanzielle, organisatorische oder logistische Mittel zur Verfügung. Hier müssen ggf. Umschichtungen in den Landeshaushalten vorgenommen werden.
- Für das einzelne Kind und den einzelnen Jugendlichen mit Behinderung müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, die ihm eine erfolgreiche und qualitativ hochwertige inklusive Bildung ermöglichen:
 - das Gebäude muss barrierefrei zugänglich gemacht werden;
 - Organisation und Methodik des Unterrichts müssen den Bedürfnissen der Kinder so angepasst werden, dass Kinder mit und ohne Behinderung jeweils bestmöglich gefördert werden;
 - entsprechende Lehr- und Lernmittel müssen – soweit nicht bereits vorhanden, beschafft werden;
 - die notwendige Assistenz muss zur Verfügung gestellt werden.